

S&O Agrar AG
Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Der aktive Vorstand und Aufsichtsrat der AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom **26. Mai 2010** grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat AG beabsichtigen, diese Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht angewendet:

1. (Kodex Ziff. 2.3 4)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über z.B. das Internet ist ein noch zu großer Aufwand.

2. (Kodex Ziff. 3.8)

Die derzeit noch geltende D&O Versicherung ist ohne Selbstbehalt.

3. (Kodex Ziff. 4.2.1)

Der Vorstand besteht zurzeit nach wie vor aus 1 Person - es ist aber im Rahmen der Neuausrichtung der AG geplant, die Vorstandstätigkeiten auf weitere Organe zu verteilen.

4. (Kodex Ziff. 4.2.3)

Erst nach Abschluss der Neuausrichtung wird die Vorstandsvergütung entsprechend des Kodex angepasst werden können. Die Hauptversammlung soll dann beschließen, dass Angaben gemäß § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB und §§ 315 a Absatz 1, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a, Sätze 5 bis 8 HGB im Jahresabschluss unterbleiben dürfen (Kodex Ziff. 4.2.4). Im Corporate Governance Bericht soll das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder jedoch in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

5. (Kodex Ziff. 4.3.1)

Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

6. (Kodex Ziff. 5.1.2; 5.4.1 Satz 2)

Wir sind der Auffassung, dass Kompetenz und Leistungsfähigkeit nicht anhand starrer Altersgrenzen bestimmt werden sollten. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll sich ausschließlich an Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen orientieren. Auch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erscheint die Festlegung einer Altersgrenze nicht als sinnvoll.

7. (Kodex Ziff. 5.1.3)

Eine Geschäftsordnung besteht nicht.

8. (Kodex Ziff. 5.3.1; 5.3.2; 5.3.3)

Es gibt zurzeit keine Ausschüsse, da ein entsprechender Bedarf noch nicht besteht.

9. (Kodex Ziff. 5.4.3 Satz 3)

Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben. Diese Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht nicht der im AktG festgelegten Kompetenzverteilung. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden obliegt allein dem Aufsichtsrat.“

2012

Vorstand und Aufsichtsrat der S&O Agrar AG